



## **Zahlungs- und Lieferbedingungen der Runte UG (haftungsbeschränkt) Industriemontagen für Elektrofahrzeuge**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Zur wirksamen Vereinbarung abweichender oder ergänzender Bedingungen ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers erforderlich. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragsparteien unverbindlich.

1.3 Durch die Änderung oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen bzw. einer im Übrigen vereinbarten Vertragsbestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

### **2. Angebots- und Vertragsschluss**

2.1 Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande.

2.2 Maßgebend für den Umfang, die Art und die Qualität der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers. Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn der Lieferer diese schriftlich als verbindlich bestätigt hat.

2.3 Proben, Muster und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend. Herstellungsbedingte oder dem technischen Fortschritt dienende Abweichungen sind im Rahmen des branchenüblichen zulässig. Darstellungen in Mustern und Abbildungen sowie anderen Produktbeschreibungen sind keine Garantien. Die Einräumung einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

### **3. Preise**

3.1 Die Preise für die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers ergeben sich aus den schriftlichen Angeboten oder der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Preisliste des Verkäufers.

3.2 Die Preise verstehen sich in Euro zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Standort München und schließen die Kosten für die Verpackung ein. Nicht umfasst von den Preisen sind die Kosten für Transport, Überführung und sonstige Nebenkosten. Diese sind vom Käufer gesondert zu vergüten.

### **4. Lieferung**

4.1 Termine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden. Voraussetzung für die Einhaltung der Termine und Fristen ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten. Weitere Voraussetzung ist, dass der Käufer seinen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten nachkommt und vereinbarte Vorauszahlungen



geleistet hat. Werden die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Termine und Fristen angemessen.

4.2 Kommt der Verkäufer aufgrund seines Verschuldens in Verzug und hat er eine vom Käufer zu setzende, angemessene Nachfrist ungenutzt verstreichen lassen, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Schadensersatzansprüche können nur in dem in Ziff. 9 dieser Bedingungen bestimmten Umfang geltend gemacht werden. Weitere Schäden sind ausgeschlossen.

4.3 Termine und Fristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Verkäufer durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat (z. B. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Zerstörung der Fabrikationsanlagen, Betriebsstörungen durch Engpässe der Rohstoff- und Energieversorgung, jegliche öffentliche Gewalt, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten, Ausfall von Mitarbeitern und technischen Einrichtungen sowie anderen Umständen, die zur Unterbrechung, Einschränkung oder Einstellung der Produktion führen) gehindert ist, seine Lieferungen und Leistungen zu erbringen.

4.4 Insoweit Verzögerungen auf ein dem Käufer zurechenbares Verhalten beruhen, ist der Käufer verpflichtet, die daraus resultierenden Mehrkosten an den Verkäufer zu erstatten.

## **5. Gefahrübergang**

5.1 Die Übergabe bzw. Abnahme der Ware erfolgt, falls nicht anders vereinbart ist, am Sitz des Verkäufers. Die Gefahr geht mit Auslieferung der Ware an den Transportführer auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über.

5.2 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers verzögert, kann der Verkäufer, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1 % des Preises der Gegenstände der Lieferung für jeden angefangenen Monat berechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis, dass keine oder geringere Lagerkosten entstanden sind, vorbehalten. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis höherer Lagerkosten vorbehalten.

## **6. Zahlung**

6.1 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

6.2 Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, an den Verkäufer Zinsen in Höhe der von den Banken berechneten Kreditzinsen, mindestens aber Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Der Verkäufer ist ferner bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt, sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum Ausgleich fällig werdende Forderungen sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen zu verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückzuhalten, noch nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Käufers zurückzuholen oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Verkäufer und dem Käufer vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung



aufgenommen wurden. Bei einem Weiterverkauf auf Kredit ist der Käufer verpflichtet, die Rechte des Verkäufers zu sichern.

7.2 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Der Käufer tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an den Verkäufer ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Verkäufers ist der Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt oder/und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Verkäufers hat ihm der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

7.3 Wird die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, gilt der Verkäufer als Hersteller und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Erwirbt der Käufer bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Waren das Alleineigentum an der neuen Sache, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den nicht dem Verkäufer gehörenden Waren. In allen Fällen verwahrt der Käufer die neue Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Die Regeln bei Weiterveräußerung (Ziff. 7.2 dieser Bedingungen) gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware entsprechend.

7.4 Der Käufer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zur Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder sonstigen Überlassung der Vorbehaltsware an Dritte berechtigt. Er hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, z. B. durch geeignete Lagerung und regelmäßige Inspektion. Er hat sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an den Lieferer abgetreten.

7.5 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter an die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretene Forderung hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten, dem Verkäufer oder seinen Beauftragten Zutritt zum Lagerplatz der Ware zu gewähren und die Kosten etwaiger Intervention zu übernehmen.

7.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 20 %, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheit nach eigener Wahl freigeben.

7.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach dem erfolglosen Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Macht der Verkäufer von diesem Recht Gebrauch, so liegt - unbeschadet anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen - nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Käufer ist im Falle der Rücknahme der Vorbehaltsware ferner verpflichtet, an den Verkäufer 15 % des Preises der Gegenstände der Lieferung als Ersatz für die anfallenden Kosten sowie die Wertminderung der Vorbehaltsware zu zahlen. Dem Käufer bleibt der Nachweis, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.



## **8. Sachmängel**

8.1 Liegt ein Mangel vor, wird der Verkäufer nach seiner Wahl Ersatz liefern oder nachbessern. Ersetzte Ware geht in das Eigentum des Verkäufers zurück. Lässt der Verkäufer eine ihm vom Käufer zu setzende, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, so ist der Käufer nur hinsichtlich der mangelbehafteten Lieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Teillieferung ist für ihn nicht nutzbar.

8.2 Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren ab Auslieferung.

8.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung, schriftlich zu rügen. Anderenfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. Weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377/378 HGB bleiben unberührt.

8.4 Warenrücksendungen bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung des Verkäufers anderenfalls wird die Annahme verweigert. Für Beschädigungen auf dem Rücktransport haftet der Käufer, es sei denn, er hat die für die ordnungsgemäße Rücksendung erforderliche Sorgfalt angewandt.

8.5 Für Mängel, die durch das Nichtbeachten von Vorschriften des Verkäufers, allgemein anerkannter Regeln der Technik oder von Vorschriften des Herstellers über Inbetriebnahme oder Gebrauch oder ungeeignete bzw. unsachgemäße Verwendung hervorgerufen werden oder die auf natürlicher Abnutzung beruhen, wird keine Gewährleistung übernommen.

8.6 Weitere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind und für Folgeschäden.

8.7 Ansprüche des Käufers aufgrund von Sachmängeln berechtigen diesen nicht dazu, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

## **9. Haftung**

9.1 Soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, haftet der Verkäufer auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder der Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, die durch schwerwiegende Organisationsverschulden, die durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. Im Rahmen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos verursacht wurden,

b) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund des vertraglich vorgegebenen Verwendung der Ware typisch und vorhersehbar sind, für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, der



leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist der vorstehenden Regelung nicht verbunden. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers wie höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Gleiches gilt für Schäden, die durch einen Mangel der Ware verursacht wurden.

9.2 Die gesetzliche Haftung wegen Arglist oder für Personenschäden (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9.3 Eine Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

## **10. Rücktrittsrecht, Sicherheitsleistung**

Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, kann der Verkäufer entweder Sicherheit für seine Lieferungen und Leistungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer ist verpflichtet, die aufgrund des Vertragsrücktritts entstehenden Kosten an den Verkäufer zu ersetzen. Gleiches gilt dann, wenn die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers bereits bei Vertragsabschluss vorlag, dem Verkäufer aber erst nach Vertragsabschluss bekannt wird. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der Verkäufers, Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Verkäufer örtlich und sachlich zuständige Gericht, insoweit der Käufer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Verkäufer kann auch am Sitz des Bestellers klagen. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegen den Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

## **12. Anzuwendendes Recht**

Dieser Vertrag sowie die anderen vertraglichen Abreden zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).